



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.968/2-Pr.7/89

1011 Wien, Stubenring 1
DVR: 37 257
Telex: 1 11145 regeb a, 1 11780 regeb a
Telefax 73 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
Mag. Schillinger / 5035

An das
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Parlament
1016 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Z 55 GE 9 PP

Datum: 14. NOV. 1989

Verteilt 17.11.89 lieb

Dr. Holzmann

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Bundeskammer für Land- und Forstwirt-
schaft (BLFKG);

Stellungnahme

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeckt sich,
in der Anlage 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum o.a. Gesetzesent-
wurf, welche u.e. an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
übermittelt wird, zu übersenden.

25 Beilagen

Wien, am 6. September 1989

Für den Bundesminister:

Jelinek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Peyrel



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.968/2-Pr.7/89

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

im Hause

1011 Wien, Stubenring 1
Fernschreib-Nr. 111145, 1111780
Fernkopierer 73 79 95
Telefon 0222 / 711 00 Durchwahl
Name / Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Mag. Schillinger/5035

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Bundeskammer für
Land- und Forstwirtschaft
(BLFKG);
Stellungnahme

zu Zl. 11.520/01-I A/89 vom 26.6.1989

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
beehrt sich zu dem o.a. Gesetzesentwurf folgendes mitzu-
teilen:

Zu § 4 Abs. 2:

Abs. 2 sieht die Verpflichtung der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft vor, im übertragenen Wirkungsbereich Bundesgesetze und Verordnungen des Bundes zu vollziehen sowie an der Vollziehung des Bundes mitzuwirken.

Diese Vorschrift wird im Hinblick auf das Versorgungssicherungsgesetz, BGBl. Nr. 282/1980, i.d.F. BGBl. Nr. 334/1988, besonders begrüßt.

In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmungen des Versorgungssicherungsgesetzes hingewiesen, die die Heran-

- 2 -

ziehung von gesetzlichen Interessenvertretungen für die Vollziehung des Versorgungssicherungsgesetzes vorsehen.

Das Versorgungssicherungsgesetz zählt neben dem Energielenkungsgesetz 1982 und dem Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 zu den Wirtschaftslenkungsgesetzen, die erst im Bedarfsfall durch Lenkungs- oder Bewirtschaftsverordnungen aktiviert werden können.

Art. I Abs. 1 des Versorgungssicherungsgesetzes (Verfassungsbestimmung) sieht vor, daß Angelegenheiten des Versorgungssicherungsgesetzes von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich als Bundesbehörde unmittelbar versehen werden können.

§ 4 Abs. 3 des Versorgungssicherungsgesetzes legt fest, daß der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Einfachheit, Raschheit, Kostenersparnis und Wirksamkeit der Durchführung, Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen, insbesondere die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, im übertragenen Wirkungsbereich heranziehen kann.

Die oben zitierten Bestimmungen des Versorgungssicherungsgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfes zeigen die Bedeutung dieser Bestimmung. In Krisenzeiten, in denen etwa das Versorgungssicherungsgesetz aktiviert wird, kann somit auch die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft im übertragenen Wirkungsbereich zur Vollziehung herangezogen werden.

- 3 -

Erwähnt wird noch, daß bereits derzeit gemäß § 8 Abs. 2 des Versorgungssicherungsgesetzes unter anderen Vertretern je zwei Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs Mitglieder des Bundes-Versorgungssicherungsausschusses sind. Ebenso sieht § 6 Abs. 2 des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 vor, daß je zwei Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs Mitglieder des Bundeslenkungsausschusses sind. Diese Mitglieder wären in weiterer Folge als Mitglieder der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft zu nominieren.

Wien, am 6. September 1989

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

